

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 3 (1882)
Heft: 2

Artikel: Schulorganisation
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1881	1880	Differenz der Rangordnung	1881	1880	Differenz der Rangordnung
7. Glarus	13	+ 6	17. Tessin	7	-10
8. Solothurn . . .	10	+ 2	18. Schwyz	21	+ 3
9. Zug	12	+ 3	19. Baselland . . .	16	- 3
10. Neuenburg . .	9	- 1	20. Bern	18	- 2
11. Waadt	8	- 3	21. Luzern	19	- 2
12. Aargau	6	- 6	22. Uri	24	+ 2
13. St. Gallen . .	15	+ 2	23. Appenzell I.Rh.	25	+ 2
14. Appenzell A.Rh.	17	+ 3	24. Freiburg . . .	20	- 4
15. Graubünden . .	11	- 4	25. Wallis	22	- 3
16. Nidwalden . .	23	+ 7			

II. Schulorganisation.

Zürich hat die Grundlagen eines neuen Gesetzes über das Volksschulwesen vorläufig festgestellt: Erweiterung um ein 7. und 8. Schuljahr mit voller Stundenzahl, Förderung und ökonomische Unterstützung zweckmässig eingerichteter *fakultativer* Fortbildungsschulen, die sich an die Primarschule mit mindestens zwei Jahreskursen anschliessen, und sowohl die *allgemeine* als auch die *speziell berufliche* Ausbildung der reifen Jugend beiderlei Geschlechts bezwecken; Einrichtung *obligatorischer* Kurse für die *männliche* Jugend im 18. und 19. Altersjahr zur Vorbereitung für das bürgerliche Leben (Winterkurse mit 40—50 Stunden); ökonomische Unterstützung von Vorträgen und Kursen für die allgemeine und berufliche Weiterbildung der *weiblichen* Jugend.

Der Kranz der zürcherischen Bildungsanstalten ist durch die Eröffnung der durch die Seidenindustriengesellschaft begründeten, vom Staate subventionirten *Seidenwebschule* im Letten bei Zürich, sowie durch die unter der Leitung der Geschwister Boos stehende Kunst- und Frauenarbeitschule (Privatanstalt), um zwei sehr wichtige Zweige vermehrt worden.

Bern. Die Direktionen des Militärs und der Erziehung haben an die auf 1882 stellungspflichtige Mannschaft eine Aufforderung betreffend bessern Besuch der auf die pädagogische Prüfung vorbereitenden Wiederholungskurse erlassen und die diesfällige Kontrolle den Sektionschefs unterstellt.

Neuer Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar und Lehrerinnen-seminar, sowie Reglement für das romanische Seminar an der Hochschule Bern. 15. Oktober.

Luzern. Erlass des Erziehungsrathes an die Bezirksinspektoren. behufs Errichtung selbständiger Fortbildungsschulen, welche nur in ganz entlegenen Gegenden und bei ganz kleiner Schülerzahl mit der Primar- resp. Sekundarschule zu verbinden sind. Bei einer Zahl von über 50 Schülern soll die Schule getrennt und bei Anstellung von Primar- oder Sekundarlehrern für diese Stufe die Unterrichtszeit so eingerichtet werden, dass für genannte Abtheilungen höchstens ein halber Tag ausfällt. Schulpflichtig sind alle Diejenigen, welche

nicht wenigstens ein ganzes Jahr eine Sekundar- oder höhere Schule mit befriedigendem Erfolg besucht und noch nicht das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Unentschuldigte Absenzen sind in der andern Schule des betreffenden Lehrers resp. nach Anweisung des Inspektors nachzuholen.

Schwyz. Aufforderung des Erziehungsrathes an die Bezirks- und Gemeindegemeinschulräthe behufs Anhandnahme der nöthigen Massregeln für Einführung des Turnunterrichts.

Glarus. Cirkular des Schulrathes vom 5. Oktober an die Schulpflegen betreffend Wiedereröffnung und Förderung der Fortbildungsschulen.

Freiburg. Reglement für die Sekundarschulen und Rundschreiben vom 28. Oktober an die Lehrer und Schulkommissionen, angesichts der ungenügenden Leistungen der Mannschaft des Kantons bei den Rekrutenprüfungen Allem aufzubieten, den Kanton auf eine höhere Stufe zu bringen.

Solothurn. Verordnung des Regierungsrathes in Ausführung des Primarschulgesetzes betreffend das sittliche Verhalten der Jugend ausser der Schule, nach welcher Eltern, Pflegeeltern und Vormünder fehlbarer Schüler bis auf 20 Fr. zu büssen sind.

Schaffhausen. Der Regierungsrath beschloss, entgegen dem Antrag des Erziehungsrathes, die Fortbildungsschule (nur männliches Geschlecht) in's neunzehnte Altersjahr zu verlegen, unmittelbaren Anschluss an's neunte Schuljahr. Obligatorisch ist diese Anstalt für alle Diejenigen, welche sich nicht über Schulbesuch während voller acht Jahre ausweisen können. Der Unterricht fällt in die Monate November bis Februar mit vier wöchentlichen Stunden, welche dem Lehrer mit Fr. 1. 50, zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden bezahlt werden. Der Unterricht kann auch von Solchen besucht werden, welche sich auf die pädagogische Prüfung vorzubereiten wünschen.

Erllass eines Reglements für die Prüfungen der Arbeitslehrerinnen.

Appenzell A. Rh. Die Landesschulkommission eröffnete behufs Hebung der Leistungen der Rekruten in der Vaterlandskunde Konkurrenz für Erstellung eines Büchleins für Verfassungskunde, mit spezieller Berücksichtigung des Kantons und setzt für die beste Arbeit einen Preis von 50 Fr. aus.

Graubünden. Der Regierungsrath entschied, dass sämtliche Privatinstitute inspiziert und deren Programme seiner Einsicht unterbreitet werden sollen, sowie dass bei Aufnahme bereits schulpflichtiger Kinder deren Lehrer sich über Wahlfähigkeit auszuweisen haben.

Aargau bringt einen Entwurf betreffend Einrichtung obligatorischer Bürgerschulen, die im Wesentlichen den solothurnischen Fortbildungsschulen in ihrer Organisation entsprechen sollen. (Winterschule mindestens drei Stunden wöchentlich für drei Jahre nach dem gesetzlichen Austritt aus der Gemeindeschule; Fächer: Lesen und Aufsatz, praktisches Rechnen, Vaterlandskunde, naturkundliche Belehrungen.

Die Erziehungsdirektion bedroht die Gemeinden, welche nicht für ausreichende Turnplätze sorgen, mit Entzug des Staatsbeitrags. Da in einzelnen Dörfern sich aber merkliche Schwierigkeiten bieten, und der Staatsbeitrag nur sehr gering ist, so könnte durch Verzichtleistung auf denselben die Regelung der Schulverhältnisse manchenorts ganz in die Hand solcher Gemeinden gelegt werden.

Waadt hat den Antrag auf Einführung *periodischer Wahlen für die Lehrer* zurückgewiesen und sich begnügt, die Beseitigung unfähiger Lehrer *seitens der Gemeinde* zu erleichtern.

Am 3. Dezember wurde ein Gesetz erlassen, welches die bei den pädagogischen Prüfungen zur Nachschule Verpflichteten zum obligatorischen Besuche eines Winterkurses veranlasst.

Wallis. Der grosse Rath hat grundsätzlich entschieden, alle Zöglinge, welche am kantonalen Lyceum ihre Studien beendigen, einer Maturitätsprüfung zu unterstellen, vermöge welcher die Aufnahme zu den Fakultäten erfolgt.

Neuenburg. Règlement concernant les carnets, les témoignages, les promotions et les prix dans les collèges de Neuchâtel et programme d'enseignement pour les écoles secondaires, du 12 décembre 1881.

III. Lehrerversammlungen. Kreiskonferenzen.

Interkantonale Vereinigungen.

Schweizerischer Gymnasiallehrerverein, 1. und 2. Oktober in Basel. Referate von Rektor Dr. Fr. Burkhardt: Die Physik im Dienste des Unterrichtes, mit Demonstrationen; von Dr. Ach. Burkhardt: Ueber den Unterricht in der Geschichte an schweizerischen Gymnasien; von Th. Burkhardt-Biedermann: Ueber das Theater in Augst.

Verein schweizerischer Turnlehrer, 2. Oktober in Biel. Thema: Schulturnen und Kadettenwesen. Referent: Sekundarlehrer Müller in Zürich. Beschlossen wird: Das Kadettenwesen mag neben der Schule fortbestehen, von einem Obligatorium desselben aber kann, weil für die militärische Ausbildung durchaus werthlos, keine Rede mehr sein; Hauptsache bleibt die eidgenössische Turnschule und ist bei der, anlässlich der Rekrutierung stattfindenden pädagogischen Prüfung auch die turnerische Ausbildung zu berücksichtigen.

Kantone.

Zürich. 29. Oktober. Schulkapitel der Lehrer des Bezirkes Zürich in Weiningen. Musterlektion (Nebensatz) und Vortrag über „die Kunst des Fragens in der Schule“ von Sekundarlehrer Ziegler in Zürich. (Der grammatische Unterricht verliert seine so gefürchtete Trockenheit und Zähigkeit, wenn der Lehrer es versteht, den Schülern jeder Stufe den Sprachreichtum im Wechsel der Formen zum Verständniss zu bringen).

Bern. 22. Oktober. Schulsynode in Bern. Beschlossen wurde: die Erstellung eines einheitlichen Lehrmittels für den Religionsunterricht in den Volksschulen des Kantons ist als dringend nothwendig zu erklären und betreffend